

Übergabeprotokoll für Kleingärten

Was den **Pächterwechsel** angeht, kann **jeder Kleingartenverein eigene Regelungen** haben. Einige Punkte haben sich jedoch als gängige Praxis bewährt.

So wird üblicherweise die Kündigung des bisherigen Pächters zum Ende des Gartenjahres vorgenommen, das auf den 30. November fällt.

Der bisherige Pächter hat hier die 3-monatige Kündigungsfrist einzuhalten, ansonsten wird die Kündigung erst zum Ende des Gartenjahres des Folgejahres wirksam.

Eine frühere Kündigung kann möglich sein, wenn es einen Nachfolger für die Parzelle gibt, der diese schon vor Ende des Gartenjahres übernehmen will.

Nach erfolgter Kündigung, die in jedem Fall schriftlich erfolgen muss, kommt es zu einer Schätzung der Parzelle. Der Vereinsvorstand leitet die Schätzung in die Wege. Ist die Wertermittlung erst einmal erfolgt, dürfen keine bewerteten Sachen mehr von der Parzelle entfernt werden.

Die Vereinsmitgliedschaft muss im Übrigen separat gekündigt werden.

Die Beendigung des Pachtvertrages führt noch nicht zum Ende der Vereinsmitgliedschaft. Man ist zwar kein aktives Mitglied mehr, kann jedoch als passives Mitglied geführt werden. Wenn also gewünscht, muss auch noch aus dem Kleingartenverein ausgetreten werden.

Der scheidende Pächter ist verpflichtet, die Parzelle in einem der Gartenordnung entsprechenden Zustand weiterzugeben. Wenn im Rahmen der Wertermittlung Mängel festgestellt wurden, werden diese **als Wertminderung angesehen**. Die Person, die die Mängel beseitigt, erhält eine **Entschädigung in finanzieller Form**.

Der scheidende Pächter ist nicht dazu befugt, die Parzelle selbstständig weiterzugeben.

Dies obliegt allein dem **Vorstand des jeweiligen Gartenvereins**.

Eine andere Vorgehensweise ist unzulässig und rechtswidrig.

Übergabeprotokoll für Kleingärten

Natürlich ist es dem scheidenden Pächter aber möglich, sich um Interessenten zu bemühen oder hier Vorschläge einzubringen. Die letztliche Entscheidung liegt aber beim Vorstand. Wer sich um einen Kleingarten bewerben will, **muss ein Mitglied des Vereins werden.**

Wenn der Nachfolger für den scheidenden Pächter dann feststeht, wird eine Besichtigung durchgeführt. Hat der scheidende Pächter eventuelle Auflagen zu erfüllen, können diese kontrolliert werden. Die Schätzsumme kann im Anschluss daran bei Bedarf angepasst werden.

Der Schätzpreis ist dabei immer als Maximalwert anzusehen.

Er darf daher nicht überschritten werden. Es ist dem alten und neuen Pächter jedoch unbenommen, die Schätzsumme in gegenseitigem Einverständnis zu mindern.

Der neue Pächter muss in den Gartenverein eintreten und die Aufnahmegebühr sowie den Vereinsbeitrag an den Verein überweisen. **Auch die Ablösesumme wird zunächst an den Verein gezahlt.**

Danach kann der Pachtvertrag zwischen neuem Pächter und Verein abgeschlossen werden. Danach wird der Verein die Ablösesumme an den Vorpächter zahlen. Davon ab gehen eventuelle Forderungen, die noch seitens des Vereins gegenüber dem Vorpächter bestehen.

Übrigens:

Wenn kein Nachpächter gefunden werden kann, kann der Vorstand den scheidenden Pächter darüber in Kenntnis setzen, dass dieser die Parzelle weiterhin zu pflegen hat.

Demnach fallen für ihn auch weiterhin die Nutzungsentgelte an. Sollte er dies umgehen wollen, kann unter Umständen die Vereinbarung getroffen werden, dass er sein Eigentum komplett von der Parzelle entfernt. Die Kosten hierfür trägt er.